

Hausordnung des Clever Ruder Club e. V.

- § 1 Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden! Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Bootshausbetriebes ist von allen Mitgliedern insbesondere folgendes zu beachten:
- § 2 Das Betreten des Vereinsgrundstückes und des Steges ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Gäste dürfen das Vereinsgelände nur nach Absprache mit dem Hauswart oder in der Begleitung eines Mitglieds betreten.
- § 3 Die Aufsicht über den Bootshausbetrieb und über die Einhaltung der Hausordnung wird an den Ruderterminen von dem jeweilig verantwortlichen Leiter bzw. einem beauftragten Mitglied wahrgenommen. Den Anordnungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Hauswart zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften zu unterstützen. Der Hauswart ist berechtigt einzelne Aufgaben zu delegieren, sowie Einteilungen für regelmäßig wiederkehrende Arbeitsdienste vorzunehmen.
- § 5 Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung.
- § 6 Es ist widerruflich gestattet, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und Pkws von Mitgliedern und deren Gästen an den auf dem Vereinsgrundstück vorgesehenen Stellen abzustellen. Eine Beeinträchtigung des Bootsplatzbetriebes darf jedoch dadurch nicht eintreten. Der Fahrzeugbesitzer haftet für jeden durch sein Fahrzeug angerichteten Schaden.
- § 7 Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen. Der Hundehalter haftet für jeden durch seinen Hund angerichteten Schaden.
- § 8 Schlüssel für das Betreten/Benutzen des Bootshausgeländes und des Bootshauses erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, deren diesbezüglicher schriftlicher Antrag vom Vorstand gebilligt worden ist. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift und Hinterlegung einer vom Vorstand festzusetzenden Gebühr ausgegeben.

Der Vorstand ist nach Sachlage jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine vorübergehende Weitergabe zum Zwecke der Aufrechterhaltung des geregelten Ruderbetriebes ist vorher mit dem Hauswart abzustimmen.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand bzw. dem Hauswart sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlosser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ändern zu lassen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich beim Hauswart abzugeben. Andernfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie im Verlustfall berechtigt.

- § 9 Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum ist untersagt.
- § 10 Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Heizwärme und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.
- § 11 Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht ist im gesamten Gebäude untersagt.
- § 12 Die Benutzung der Bestuhlung des großen Aufenthaltsraumes im Erdgeschoss in Ruderkleidung ist untersagt.

- § 13 Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb des Bootshauses nur an der dafür vorgesehenen Kochstelle vorgenommen werden. Die in Betrieb befindlichen elektrischen Herdplatten dürfen niemals ohne Aufsicht sein. Die Kochstelle muss stets sauber gehalten werden. Benutztes Geschirr muss sofort gespült, und wieder an den hierfür vorgesehenen Platz gebracht werden. Größere Mengen Geschirr können in der Spülmaschine gesammelt und zeitnah mit dieser gespült werden.
- § 14 Abfälle jeder Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- § 15 Veranstaltungen jeglicher Art dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen.
- § 16 Geräte (Eimer, Gießkannen, Böcke usw.) und Werkzeuge sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür angewiesenen Plätze zu bringen.
- § 17 Die vorhandenen Schränke in den Umkleiden stehen grundsätzlich allen Mitgliedern für die Dauer des Ruderbetriebes zur Verfügung. Eine dauerhafte Nutzung einzelner Schränke ist gegen eine vom Vorstand festzusetzende Gebühr möglich. Der Verein haftet auch hier in keinem Fall für abhanden gekommene Sachen.
- Im Bootshaus zurückgelassene Sachen können durch den Hauswart entfernt und in Verwahrung genommen werden. Eine Haftung für den in besondere Verwahrung zu nehmenden Inhalt wird nicht übernommen.
- § 18 Auf dem Bootsplatz darf nur das dafür vorgesehene Bootshausinventar benutzt werden. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, das von ihm benutzte Inventar vor dem Verlassen des Vereinsgrundstücks wieder an den dafür angewiesenen Platz zu bringen.
- § 19 Die Übernachtung ist allen Mitgliedern gestattet, der Hauswart ist jedoch über eine Übernachtung im Voraus zu informieren. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten und nur dann im Bootshaus übernachten, wenn mindestens ein volljähriges Mitglied anwesend ist.
- Gästen dürfen nur nach Genehmigung durch den Hauswart auf dem Vereinsgelände übernachten. In welcher Höhe Gebühren für die Übernachtung im Bootshaus oder auf dem Vereinsgelände, sowie ggf. für die Nutzung der Küche erhoben werden, ist vom Vorstand zu regeln.
- Für alle Übernachtungen gilt: Die Schlafgelegenheiten dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen, und das Bootshaus, bzw. das Vereinsgelände ist nach der Übernachtung zu säubern.
- § 20 Eine Nutzung des Vereinsgeländes, sowie des Bootshauses für private Feierlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen von Mitgliedern oder durch Dritte ist vom Vorstand zu genehmigen. Dem Vorstand ist eine verantwortliche Person zu benennen. Zu entrichtende Nutzungsentgelte bzw. zu hinterlegende Kautionsen werden durch den Vorstand festgesetzt.
- Auch Veranstaltungen dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen und das Bootshaus, bzw. das Vereinsgelände ist nach der Veranstaltung zu säubern.
- § 21 Das zuletzt das Bootshaus bzw. das Vereinsgrundstück verlassende Mitglied - in der Regel der Aufsichtsführende - hat sich anhand einer ausliegenden Checkliste davon zu überzeugen, dass vor allem
- das der Hauptschalter, Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet,
 - sämtliche Zapfhähne der Wasserleitungen geschlossen,
 - alle Fenster verriegelt und
 - sämtliche Türen verschlossen sind.
- § 22 Verstöße gegen diese Hausordnung werden durch den Vorstand geahndet.